

ALLGEMEINE STUDIEN-BEDINGUNGEN (ASB) DES INSTITUTS FÜR TECHNIKFOLGEN-ABSCHÄTZUNG (ITA) DER ÖSTERREICHISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN (ÖAW)

Version 21.3.2022

PRÄAMBEL

- A. Das ITA betreibt wissenschaftliche Forschung und Technikfolgenabschätzung (TA) ausschließlich im öffentlichen Interesse. Das ITA ist dem Gemeinwohl, der demokratischen Grundordnung, den Grund- und Menschenrechten sowie den weiteren, auf UNO-Ebene verabschiedeten Grundsätzen und Zielen (z.B. Nachhaltigkeit, Millenniumsziele, Frieden etc.) verpflichtet und verfolgt keine Partikularinteressen. Das ITA betreibt keine Forschung im Auftrag bzw. finanziert von militärischen Einrichtungen.
- B. Das ITA ist gegenüber einzelnen Interessen neutral, analysiert diese mit wissenschaftlich-kritischer Distanz und arbeitet grundsätzlich multiperspektivisch und interdisziplinär. Das ITA hält alle Grundsätze und Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis ein und hat dafür ein internes Qualitätssicherungssystem eingerichtet.
- C. Das ITA wird prinzipiell nur für öffentliche Einrichtungen (Parlamente, Ministerien, Gebietskörperschaften, Kammern etc.) tätig oder wird von (über-)staatlichen, gemeinnützigen Forschungsfördereinrichtungen und Stiftungen finanziert. Privatwirtschaftliche Unternehmen können das ITA nur in Gemeinschaft mit öffentlichen Einrichtungen beauftragen.

KONKRETE GRUNDSÄTZE UND BEDINGUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON STUDIEN DURCH DAS ITA

In diesem Sinne deklariert das ITA gegenüber seinen Auftrag- bzw. Geldgebern folgende Grundsätze bzw. Bedingungen:

1. **Auftraggeber-Transparenz:** Die Auftrag- bzw. Geldgeber des ITA werden immer öffentlich gemacht, sowohl in den Projektberichten als auch auf der Website des ITA.
2. **Unabhängigkeit der Forschung:** Die Auftrag- bzw. Geldgeber haben kein Recht zur inhaltlichen Einflussnahme auf die vom ITA durchgeführten Studien. Lediglich zu Beginn jedes Projekts können im Rahmen einer Scoping-Sitzung die spezifischen Fragen und Ziele der Auftraggeber diskutiert und für die Projektplanung berücksichtigt werden. Das ITA hat jedoch die volle inhaltliche Verantwortung und Entscheidungsfreiheit in Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung der Forschungsarbeit, die eingesetzten Methoden und die Ergebnisse, einschließlich eventueller Empfehlungen bzw. der Auswahl von Optionen.
3. **Freiheit bei der Auswahl des Projektteams:** Das ITA ist allein befugt, die Projektleiter*innen und Mitarbeiter*innen an einer Studie selbst auszuwählen, sowohl intern aus dem ITA-Team als auch durch Einbeziehung externer Personen (per Werkvertrag). Dasselbe gilt für die Einladung von Expert*innen, Stakeholder und Bürger*innen zu projektspezifischen Workshops oder partizipativen Veranstaltungen.

4. **Keine Geheimforschung:** Alle Projektberichte werden publiziert (Open Access im Repository der ÖAW und auf der Website des ITA); die Projektergebnisse werden in der Regel auch in Fachmedien und wissenschaftlichen Zeitschriften verbreitet.

Der Auftrag- bzw. Geldgeber kann sich nicht das Recht vorbehalten, die Veröffentlichung abzulehnen. Es kann lediglich vereinbart werden, dass der Auftrag- bzw. Geldgeber nach Abgabe eines Endberichts das Recht erhält, diesen vor der Veröffentlichung zu prüfen und Feedback zu geben, welches vom ITA nach interner wissenschaftlicher Prüfung für die Endfassung entsprechend berücksichtigt wird. Diese Prüffrist soll keinesfalls länger als drei Monate sein.

Die Veröffentlichung der Projektergebnisse kann bis zur öffentlichen Bekanntgabe, z.B. im Rahmen von Pressekonferenzen, aufgeschoben werden. Auch hier gilt, dass dies nicht länger als drei Monate nach Abschluss der Studie sein soll. Das ITA arbeitet nach entsprechender vertraglicher Vereinbarung gerne mit dem Auftrag- bzw. Geldgeber hinsichtlich der Öffentlichkeitsarbeit zusammen, behält sich aber eigenständige Medienarbeit in jedem Fall vor.

— Weiters sind folgende organisatorische und finanzielle Rahmenbedingungen bei der Vertragserrichtung zu berücksichtigen:

5. **ÖAW als Muttergesellschaft, Zeichnungsberechtigung:** Das ITA hat keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern ist Teil der ÖAW, die somit formal Vertragspartner der Auftrag- bzw. Geldgeber wird. Davon ausgenommen sind lediglich Ad-personam-Förderungen wissenschaftlichen Personals, das am ITA beschäftigt ist; auch wenn hier der*die einzelne Wissenschaftler*in in Einzelfällen zeichnungsberechtigt ist, benötigen diese Anträge und Verträge die Zustimmung des ITA bzw. der ÖAW. Die Zeichnungsberechtigung richtet sich nach der Geschäftsordnung der ÖAW¹ und den internen Regularien. Abhängig von Vertragswert und -inhalt zeichnen Präsident*in gemeinsam mit Vizepräsident*in, der*die Institutsdirektor*in gemeinsam mit Stellvertretung oder der*die Direktorin für Institute und Infrastruktur.
6. **Auftragsforschung:** Es gelten die anwendbaren Regularien der ÖAW, insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ÖAW. Zudem sind die Vorgaben des Beihilfenrechts einzuhalten.
7. **Keine Umsatzsteuer:** Die ÖAW und damit das ITA sind nicht vorsteuerabzugsberechtigt, daher enthalten die veranschlagten Angebotssummen keine Umsatzsteuer.

¹ oeaw.ac.at/oeaw/akademie/satzung-geschaeftsordnung.